

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse  
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der  
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

**Vom 18. Dezember 2025**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung  
der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates  
zur Beihilfesatzung der Sächsischen  
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

**Vom 11. November 2025**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1683) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden.

**Artikel 1**

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1712), die zuletzt am 14. November 2024 (SächsABI. S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Abschnitt „Kostentragung“ wird wie folgt gefasst:  
„Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG1 in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

über die Erstattungen und Zuwendungen nach dem SächsAGTierGesG1.“

- Der Abschnitt „Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird wie folgt gefasst:  
„Gesundheitskontrollen gemäß Anlage Nummer 4.1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor werden in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.  
Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG1 die Sächsische Tierseuchenkasse.“
- Nach dem Abschnitt „Hobbytierhalter“ wird folgender Absatz eingefügt:  
„Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.“

- Der Nähre Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 4. Dezember 2023, **Bekämpfung von Wassertierseuchen** zu Nr. 1 der

Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 4. Dezember 2023, **Koi-Herpesvirusinfektion** zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:  
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:  
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 ([www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)) handeln.“
6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17. November 2023, **Tierverlustbeihilfe** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, erhält folgende Fassung:

<b>Tierverlustbeihilfe</b> zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	<b>Fische</b> zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe
<b>Tierverlustbeihilfe</b>	
<b>Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage</b> (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG6 gezahlt wird)	
<b>Höhe</b> Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.	
<b>Voraussetzungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG6 vor,</li> <li>– das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA5 gemeldet,</li> <li>– die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden,</li> <li>– die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA3 festgestellt,</li> <li>– der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen,</li> <li>– Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll,</li> <li>– die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeleidigungsanstalt entsorgt worden,</li> </ul>	

<b>Tierverlustbeihilfe</b> zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor	<b>Fische</b>
	– Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm der TSK4 zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen. Im Zusammenhang mit dem KHV-Ausbruch zugekaufte, KHV-empfängliche Fischarten stammen nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. sind mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom im Herkunftsgebiet getestet worden.
Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.	
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK4 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltsslage.	
<b>näheres Verfahren</b> Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV-Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK4 einzureichen. Die TSK4 sendet den Antrag an das LÜVA5 und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.	
Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK4 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.	
<b>Kostentragung</b> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK4.	
<b>zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</b>	
Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2025 ( <a href="http://www.tsk-sachsen.de">www.tsk-sachsen.de</a> ).	

7. Endnote 2 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom

16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Endnote 6 wird wie folgt eingefügt: „Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2**

Die Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates